

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.633.259

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3602/J-NR/2020

Wien, am 01. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Genossinnen und Genossen haben am 01.10.2020 unter der **Nr. 3602/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kosten Ihres Ministerbüros im ersten und zweiten Quartal des Kalenderjahres 2020 | Folgeanfrage aufgrund Nichtbeantwortung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass der Vorhalt der mangelnden Transparenz bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen im Zusammenhang mit Kabinettskosten in keiner Weise nachvollzogen werden kann. Es war und ist mir stets ein großes Anliegen, dem parlamentarischen Interpellationsrecht innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen in höchstem Ausmaß Folge zu leisten. Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend trifft als Arbeitgeber jedoch gleichzeitig die Pflicht, seine Bediensteten vor unverhältnismäßigen Eingriffen in ihre Privatsphäre und ihr Recht auf Datenschutz zu bewahren.

Vor diesem Hintergrund ist dem Kontrollzweck der ergangenen Anfrage möglichst ohne einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nachzukommen. Die Angabe personenbezogener Daten ist dabei nur soweit zulässig, als der Kontrollzweck des parlamentarischen Interpellationsrechts im erforderlichen Ausmaß anderweitig nicht erfüllt werden kann. Dazu ist ergänzend auszuführen, dass es grundsätzlich zwischen dem parlamentarischen Interpellationsrecht und dem Grundrecht auf Datenschutz kein Über-

oder Unterordnungsverhältnis gibt und damit keiner der beiden Rechtsnormen ein Vorrang einzuräumen ist. Es ist vielmehr auf den konkreten Einzelfall abzustellen und eine Interessenabwägung sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, ob dem Kontrollzweck auch ohne Personenbezug genüge getan werden kann.

Dieser umfassenden Prüfpflicht kommt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend im Hinblick auf die Beantwortung parlamentarischer Anfragen stets nach.

Zusammenfassend sehe ich aufgrund der damaligen personellen Ausgestaltung des Generalsekretariats keinen Widerspruch zwischen meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2567/J vom 30.06.2020 und den Anfragebeantwortungen meiner Amtskolleginnen und -kollegen.

Zusätzlich erlaube ich mir auf die parlamentarische Anfrage Nr. 3501/J vom 23.09.2020 zu verweisen.

Zur Frage 1

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Ihr Generalsekretariat im ersten Halbjahr? Wenn aus datenschutzrechtlichen Überlegungen von einer Beantwortung in dieser Form Abstand genommen werden muss, so wird um Auskunft darüber gebeten,*
 - *ob Sie dem Vorbild ihrer Regierungskolleginnen (BM Schramböck, BM Gewessler und BM Anschober) folgen werden und diese Kosten zukünftig kumuliert in den Kabinettskosten berücksichtigen werden?*
 - *ob Sie dem Vorbild ihrer türkisen Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort folgen werden und die bereits entstandenen Kosten durch Ihr Generalsekretariat nachträglich ausweisen werden?*
 - *Wie sind die jeweiligen MitarbeiterInnen im Büro der Generalsekretärin besoldungsrechtlich eingestuft/bewertet (bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Funktion/Aufgabenbereich)?*

Die Angabe der Personalkosten für die Generalsekretärin sowie für die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter des Büros der Generalsekretärin für das erste Halbjahr 2020 kann aufgrund der eindeutigen Rückführbarkeit auf einzelne Personen nicht erfolgen. Von Jänner bis Juni 2020 waren neben Frau Generalsekretärin Bernadett Humer, MSc, welcher eine Entlohnung in Höhe eines Fixgehältes gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 gebührt, nur eine Referentin und ein Verwaltungspraktikant dem Büro der Generalsekretärin zugeordnet. Da auch die Entlohnung des Verwaltungspraktikanten dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 entnommen werden kann und somit die Entlohnung der Referentin ermittelt werden

könnte, wird auch weiterhin von einer Angabe der Kosten für das Büro der Generalsekretärin für das erste Halbjahr 2020 Abstand genommen.

Da seit dem 3. Quartal 2020 vier weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Büro der Generalsekretärin beschäftigt sind, werden bei zukünftigen parlamentarischen Anfragen nun auch die Kosten für das Büro der Generalsekretärin ausgewiesen.

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Referentinnen entspricht v1/3, jene der Verwaltungspraktikanten v1/1 (Ausbildungsphase).

Mag. (FH) Christine Aschbacher

